

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Eignungsfeststellungsordnung für das Nebenfach Frankreich-Studien im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig

Vom 8. April 2002

§ 1

Zweck der Eignungsprüfung

- (1) Für ein Studium des M.A.-Nebenfaches Frankreich-Studien ist in Übereinstimmung mit § 13 Abs. 4 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 11. Juni 1999 der Nachweis der Eignung vorgeschrieben. Dieser Nachweis wird in Form eines mündlichen Tests erbracht.
- (2) Der Nachweis der Eignung ist neben der allgemeinen Hochschulreife Einschreibevoraussetzung. Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.

§ 2

Zulassung zum Eignungstest

- (1) Die Zulassung zum Eignungstest ist nicht durch Einschränkungen begrenzt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Eignungstest erfolgt formlos beim Zentralen Prüfungsamt der philosophischen Fakultäten.
- (3) Die Zulassung zum Eignungstest erfolgt durch Mitteilung des Prüfungstermins.

§ 3

Gegenstand des Eignungstests

- (1) Der Eignungstest ist ein mündlicher Test.

- (2) Die Prüfungszeit beträgt maximal 40 Minuten.
- (3) Der Eignungstest besteht aus zwei Teilen:
 - einem Teil von maximal 20 Minuten zu landeskundlichen Fragen, der in deutscher Sprache absolviert wird;
 - einem Teil in französischer Sprache zu ebenfalls maximal 20 Minuten.
- (4) Ausnahmeregelungen sind bei Nachweis des abweichenden Bildungsweges möglich.
- (5) Der Eignungstest wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. seinen Stellvertreter oder einen vom Ausschussvorsitzenden benannten kompetenten Fachvertreter durchgeführt. Die Beteiligung eines Studentenvertreters mit beratender Stimme ist möglich.

§ 4

Feststellung der Eignung

- (1) Der Eignungstest ist dann bestanden, wenn beide Teile zusammen mindestens mit "vier" (ausreichend) bewertet wurden. Die Notenskala reicht von "eins" (sehr gut) bis "fünf" (nicht ausreichend). Die Wertigkeit der anderen Noten ist "zwei" (gut) und "drei" (befriedigend).
- (2) Die Bewertung der Testergebnisse erfolgt durch die vom interfakultativen Ausschuss (Prüfungsausschuss) beauftragten Hochschulangehörigen (Prüfer).
- (3) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungstests ist zu protokollieren und dem zuständigen Prüfungsausschuss zu übermitteln. Dieses Protokoll wird von den Prüfern unterzeichnet. In Erläuterung des Protokolls berichtet das Mitglied des Prüfungsausschusses bzw. der beauftragte Fachvertreter, der den Test durchgeführt hat, vor dem Prüfungsausschuss.
- (4) Alle Teilnehmer am Eignungstest erhalten einen schriftlichen Bescheid über dessen Ausgang.
- (5) Der schriftliche Nachweis über den bestandenen Eignungstest hat als besondere Einschreibevoraussetzung eine Gültigkeit von 18 Monaten.

§ 5

Termine und Wiederholungen

- (1) Die Termine für den Eignungstest werden vom Zentralen Prüfungsamt der philosophischen Fakultäten in Absprache mit dem Studentensekretariat und im Einvernehmen mit dem Frankreichzentrum festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) Es werden ein Haupttermin und zwei Ausweichtermine festgelegt.
- (3) Bleibt ein Bewerber ohne ausreichende Begründung dem Eignungstest fern oder bricht diesen ab, so gilt der Test als nicht bestanden.
- (4) Der Eignungstest kann jeweils zu Beginn eines Semesters absolviert werden.
- (5) Wiederholungen sind in den folgenden Semestern ohne Einschränkungen möglich.

§ 6

Einspruchsmöglichkeit

Einsprüche im Zusammenhang mit dem Eignungstest sind schriftlich an den inter-fakultativen Ausschuss an der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie zu richten.

§ 7

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Beschlossen vom Rat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie am 19. Juni 2001 und vom Senat der Universität Leipzig am 11. September 2001. Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2001/2002 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 8. April 2002

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor